



VERORDNUNG

der Gemeinde Bayerbach über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2024 in der Gemeinde Bayerbach

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606)

erlässt die Gemeinde Bayerbach folgende Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen:

Verordnung

§ 1

Im Ortsbereich Bayerbach dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Jahre 2024 wie folgt geöffnet sein:

**am Sonntag, den 26.05.2024 von 11.30 Uhr – 16.30 Uhr
(Land- und Gartentechnikausstellung mit Oldtimertreffen)**

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz sind zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadenSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bayerbach, den 20.03.2024

Gez.
Günter Baumgartner
Erster Bürgermeister